



§ 1 GARANTIEGEBER UND GARANTIEGEGENSTAND

1. Garantiegeber ist die btf Innovationen für den Bau GmbH, Fahrenheitstraße 3, 86899 Landsberg am Lech, nachfolgend „Garantiegeber“ genannt.
2. Die Garantie gilt ausschließlich für das im Verbund verbaute **BTF MAUERFIX Sanierungssystem**, bestehend aus den folgenden aufeinander abgestimmten Systemkomponenten (nachfolgend „Garantieprodukte“):
 - + BTF MAUERFIX Sanierungsvlies (Trägerelement)
 - + BTF MAUERFIX Duo Mörtel (Systemkleber und Armierungsmörtel)
 - + BTF MAUERFIX Putzgewebe (Armierung)
 - + BTF MAUERFIX Spezialklettband (Stoßverbindung)

§ 2 GARANTIEDAUER

1. Der Garantiegeber gewährt eine Garantie von 15 Jahren ab dem Datum des Erwerbs (Rechnungsdatum).
2. Diese Garantie ist eine freiwillige Leistung des Herstellers. Sie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Sachmängelrechten (Gewährleistung) des Käufers gegenüber dem Verkäufer und schränkt diese in keiner Weise ein. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gelten für Ansprüche gegen den Garantiegeber ausschließlich die hier formulierten Bedingungen.

§ 3 GARANTIEUMFANG

Die Garantie beschränkt sich auf die nachweisliche Beständigkeit des Materials und die physikalische Funktion der Komponenten unter den in den technischen Merkblättern definierten Einsatzbedingungen. Der Garantiegeber garantiert für die Dauer von 15 Jahren.

1. **Beständigkeit gegen Verrottung:** Das eingesetzte Polyester-Vlies (PES) zersetzt sich nicht durch die im Mauerwerk üblichen alkalischen Belastungen oder Salzeinwirkungen (Hydrolysebeständigkeit).
2. **Mechanische Stabilität:** Das Vlies behält seine technische Reißfestigkeit (> 280 N) und die damit verbundene rissüberbrückende Eigenschaft, sofern keine statischen Bauwerksbewegungen die definierten Toleranzen überschreiten.
3. **Kapillare Entkopplung:** Das System verhindert bei fachgerechter Installation dauerhaft den kapillaren Transport von flüssigem Salzwasser an die Putzoberfläche (Vermeidung von Ausblühungen durch Trennschicht).



§ 4 GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Systemtreue (Ausschließlichkeit): Das System muss vollständig und ausschließlich unter Verwendung der in § 1 genannten BTF-Komponenten verbaut worden sein. Die Kombination mit Fremdprodukten (z. B. systemfremde Kleber oder Putze) führt zum sofortigen Erlöschen der Garantie, da die chemische Kompatibilität (insb. Sulfatbeständigkeit des Mörtels) nur im Systemverbund gewährleistet ist.

2. Fachgerechte Verarbeitung: Die Installation muss nachweislich strikt gemäß der zum Kaufzeitpunkt gültigen Verarbeitungsanleitung und den Technischen Merkblättern erfolgt sein.

Dies umfasst insbesondere:

- + Die vollflächige Einbettung des Putzgewebes.
- + Die korrekte Ausbildung der Stöße mittels Spezialklettband zur Vermeidung von Fehlstellen.
- + Die Einhaltung der Trocknungs- und Aushärtezeiten.

3. Bestimmungsgemäßer Gebrauch: Das Produkt wurde ausschließlich in den zugelassenen Anwendungsbereichen (Innenbereich, keine drückende Wasserbelastung) eingesetzt.

§ 5 GARANTIEAUSSCHLUSS

Keine Garantieansprüche bestehen bei Schäden oder Funktionsstörungen, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

1. Drückendes Wasser und Feuchteintritt von außen: Das System ist bauaufsichtlich als Trockenlegungsmaßnahme von untergeordneter Bedeutung klassifiziert und stellt keine Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser oder Grundwasser (gemäß DIN 18533 W2-E) dar. Schäden durch hydrostatischen Druck, aufsteigendes Grundwasser oder seitlich eindringendes Sickerwasser sind ausgeschlossen.

2. Mechanische Beschädigung: Nachträgliche Eingriffe in das System (z. B. Bohren, Nageln, Schlitzen) oder Beschädigungen durch Dritte.

3. Bauwerksbewegungen (Rissbildung): Risse oder Abrisse im Putzsystem, die durch Setzungen des Gebäudes oder Bewegungen des Untergrundes entstehen, welche die technische Dehnfähigkeit der Systemkomponenten (Vlies und Gewebe) überschreiten.

4. Fehlende Flankierende Maßnahmen: Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei extremem Feuchtigkeitsanstieg notwendige begleitende Maßnahmen (z. B. fehlende Horizontalsperre bei massivem kapillarem Sog) unterlassen wurden und dies zur Hinterläufigkeit des Systems führt.

5. Höhere Gewalt und Gebäudeversagen: Schäden, die durch außergewöhnliche, unvorhersehbare Ereignisse entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Garantiegebers liegen.

Hierzu zählen insbesondere:

- + Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Sturm).
- + Brand, Explosion oder Blitzschlag.
- + Gravierende statische Probleme oder ein Versagen der Gebäudestatik (z. B. Fundamentbruch, Einsturzgefahr), die nicht durch das Garantieprodukt verursacht wurden.



§ 6 GARANTIELEISTUNG (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG)

1. Im Garantiefall erbringt der Garantiegeber nach eigener Wahl eine der folgenden Leistungen:

- + **Kostenlose Ersatzlieferung** des defekten Materials (gleiches oder gleichwertiges Produkt).
- + **Erstattung des ursprünglichen Kaufpreises** der nachweislich betroffenen Systemkomponenten.

2. **Ausschluss von Nebenkosten:** Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Übernahme von Kosten für den Ausbau der defekten Produkte und den Einbau der Ersatzprodukte (Arbeitslöhne, Fahrkosten, Gerüststellung etc.).

3. **Ausschluss von Folgeschäden:** Die Garantie deckt keine mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden ab. Hierzu zählen insbesondere Schäden an Einrichtungsgegenständen, Malerarbeiten, Nutzungsausfallentschädigungen oder entgangener Gewinn.

4. Die Garantieleistung bewirkt weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzt sie eine neue Garantiefrist in Gang.

§ 7 GELTENDMACHUNG

1. Der Garantiefall ist dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Fehlers, schriftlich anzuzeigen.

2. Zur Geltendmachung sind vorzulegen:

- + Der Original-Kaufbeleg mit Kaufdatum.
- + Ein Nachweis über die Verwendung der Systemkomponenten (z. B. Gesamtrechnung über Vlies und Mörtel).
- + Aussagekräftige Fotos des Schadensbildes.

3. Der Garantiegeber behält sich vor, den Schaden durch einen eigenen Mitarbeiter oder einen beauftragten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen. Wird der Zutritt zur Prüfung verweigert, erlischt der Garantieanspruch.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Auf diese Garantiebedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.